aux jugements rendus par le Tribunal de commerce de la Seine le 20 Septembre 1887 à l'instance de la Compagnie nationale d'assurances « l'Armement » à Paris, contre Ch. Bugnon, notaire à Lausanne, J.-A. Bugnon, à Nyon, et L. Rod-Ducloux, à Lausanne.

## 36. Urtheil vom 7. Juni 1889 in Sachen Michaub.

A. Fritz Schenk, Käser in Heimenhausen, Kantons Bern, hatte dem Kommissionär F. Michaud in Charenton bei Paris, eine Partie Käse zum Verkause übersandt, und behauptet, aus diesem Geschäfte an denselben eine Kestsorderung von 265 Fr. 10 Ets. zu besitzen, was indeß von Michaud bestritten wird. Am 30. April 1889 erwirkte Schenk, indem er unter Anderm anführte, er gedenke seiner Forderung wegen nicht einen kostspieligen Prozes in Frankreich zu führen, beim Gerichtspräsidenten von Wangen, Kantons Bern, für fragliche Forderung nehst Zins und Folgen einen Realarrest auf eine Partie Käse, welche Michaud in Röthenbach bei Herzogenbuchsee, Kantons Bern, gekauft hatte, und es wurde dieser Arrest am 3. Mai ausgeführt.

B. Mit Refursschrift vom 13./14. Mai 1889 beschwert sich F. Michaub hiegegen beim Bundesgerichte, mit der Behauptung, die Arrestnahme verletze den Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869. Die Forderung, für welche der Arrest gelegt wurde, sei eine persönliche, und es erscheine die Arrestnahme als ein Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, welche den Zweck habe, diesen Anspruch unter Zuhülsenahme des staatlichen Rechtsschutzes zur Besriedigung zu bringen. Wenn auch der Arrest nur eine provisorische Maßnahme sei, deren Zuläßigkeit vom Richter erst noch geprüft werden müsse, so begründe er doch ein eigenes Forum, das forum arresti; der Arrestrichter habe nicht nur über die Zuläßigkeit des Arrestes, sondern auch über die Begründetheit der Forderung zu entscheiden. Würde man

ben gelegten Arrest als zuläßig anerkennen, so wäre der Rekurrent als Franzose gezwungen, den Streit über die Begründetheit des von Schenk erhobenen persönlichen Anspruches vor dem Richteramte Wangen im forum arresti, statt vor seinem natürlichen Richter in Frankreich, durchzusühren. Dies widerspreche aber dem Art. 1 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869. Denn Schenk sei Schweizer und wohne in der Schweiz, Wichaud dagegen Franzose und wohne in Frankreich, ohne in der Schweiz je Dosmizil oder Ausenthalt besessen zu haben. Es werde beantragt:

1. Es möchte die vom Gerichtspräsibenten von Wangen am 30. April bewilligte und durch den Weibel am 3. Mai ausgeführte Beschlagnahme der vom Rekurrenten gekauften in der Käserei zu Köthenbach lagernden Käse null und nichtig erklärt werden.

2. Es möchte der Arrestnehmer Fritz Schenk in Heimenhausen zum vollständigen Ersatz des durch diesen Arrest erwachsenen Schadens gegenüber dem Rekurrenten verurtheilt werden, und

3. Es möchte der Arrestnehmer Fritz Schenk ebenfalls zu Bezahlung sämmtlicher gerichtlichen und außergerichtlichen Prozeßekosten verurtheilt werden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Rekursbeklagte &. Schenk zunächst aus, daß seine Forderung von 265 Fr. 10 Cts. eine durchaus begründete sei, weil der Rekurrent unter der ihm gesetzten Limite verkauft habe. Sodann be= merkt er: Der Arrest sei nach bernischem Vollziehungsverfahren lediglich eine vorsorgliche Magnahme zu Sicherstellung einer Forberung, und durchaus kein Urtheil. Allerdings habe der Arrest= richter ordentlicherweise gleichzeitig wie über die Zuläßigkeit des Arrestes auch über die Begründetheit der Forderung zu entschei= ben. Allein hievon gebe es gesetzliche Ausnahmen und zu diesen werde auch der Kall zu rechnen sein, wo Staatsverträge eine Ausnahme vorschreiben. Nun sei richtig, daß nach dem schweize= risch=französischen Gerichtsstandsvertrage für Forderungsstreitig= keiten zwischen Schweizern und Franzosen das forum domicilii als Regel aufgestellt sei und es werde demnach im vorliegenden Falle der bernische Arrestrichter die Entscheidung über die Be= gründetheit ber Forderung (aber auch nur diese) vor den kompe=

tenten französischen Richter zu verweisen haben. Die Herausnahme eines Realarrestes an und für sich dagegen verbiete der Staatsvertrag mit keinem Worte; eine solche verstoße daher nicht gegen denselben. Jedenfalls aber sei der Rekurs versrüht. Eine Versletzung des Staatsvertrages läge erst dann vor, wenn der inkompetente Richter sich kompetent erklärt hätte, nachdem seine Rompetenz in einer der durch den Staatsvertrag und das dazu gehörige erläuternde Protokoll sowie durch das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 23. Mai / 30. Juni 1873 vorgezeichneten Formen bestritten worden sei. Hievon sei nun im vorliegenden Falle nichts geschehen; der bernische Richter habe gar keine Gelegenheit gehabt, sich über seine Kompetenz auszusprechen. Ein Schaden sei nicht nachgewiesen und auch nicht eingetreten. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde unter Kostensolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung, der Rekurs sei verfrüht, ist unbegründet. Streitig ist, ob der angesochtene Arrest nach den Bestimmungen des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages überhaupt habe gelegt werden dürsen, und ob nicht vielmehr schon in der Arrestanlage selbst eine Verletzung dieses Vertrages liege. Die Kompetenz zur Bewilligung des Arrestes aber hat der bernische Richter eben dadurch, daß er den Arrest thatsächlich bewilligte, sich in unverkennbarster Weise beigelegt, und es ist nicht recht einzussehen, wie der Kekurrent, der ja vor Bewilligung des Arrestes gar nicht gehört wurde, übrigens auch nicht zu hören war, irgend in der Lage gewesen wäre, diese Kompetenz vor dem bernischen Richter zu bestreiten.

2. Böllig klar ist, daß der Gerichtsstand des Arrestes im Geltungsbereiche des Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages ausgeschlossen, d. h. daß es mit Art. 1 cit. unvereindar ist, den Arrestrichter mit der Entscheidung in der Hauptsache, d. h. über den Bestand der Forderung, für welche der Arrest gelegt wurde, zu besassen. Dagegen ist allerdings nicht ebenso undestritten, ob im schweizerisch-französischen Rechtsverkehr gemäß Art. 1 cit. die Arrestnahme an sich, d. h. auch dann ausgeschlossen sei, wenn die Entscheidung über die Hauptsache nicht dem Arrestrichter zugewiesen wird, sondern der Arrestnehmer

bie Rlage bei dem naturlichen Richter bes Belangten anzubringen hat und anbringt. Ein ausdrückliches Arrestverbot, wie dasselbe im Art. 59 Absatz 1 B.=B. niedergelegt ift, enthält der schweize= rifch-französische Gerichtsftandsvertrag nicht. Allein es lift boch on ber Unzuläßigkeit der Arrestlegung auch für den schweizerisch= frangofischen Rechtsverkehr festzuhalten, infofern es sich wenigstens. mie hier, um den Auslanderarrest, d. h. den blos mit Rucknicht auf ben ausländischen Gerichtsftand und Wohnort des Belangten hear undeten Arrest handelt. Denn es liegt doch unzweifelhaft in ber Herausnahme eines Arreftes ein Aft prozegualer Nechtsverfolgung, ein allerdings im Wege eines außerordentlichen Verfahrens geschehender rechtlicher Angriff, und es ist daher dieselbe. jedenfalls insoweit, als es sich um den Ausländerarrest handelt, in gleicher Weise wie die Rechtsverfolgung im ordentlichen Prozesse ober ordentlichen Schuldbetreibungsverfahren an das Prinzip bes Art. 1 des Staatsvertrages gebunden. Andernfalls müßte der Schweizer, gegen den in Frankreich, oder ber Frangose, gegen den in der Schweiz ein Arrest gelegt wird, entweder diesen Eingriff in seine Vermögensrechte sich gefallen laffen, ober im andern Vertragsstaate den Prozes über Aushebung des Arrestes führen. Das verstößt aber gewiß im Kalle bes Ausländerarrestes, ber seine Berechtigung im französisch-schweizerischen Verkehre angesichts ber Bestimmungen bes Gerichtsstandsvertrages durchaus verloren hat. gegen ben Sinn und Geift bes Staatsvertrages; es ware damit ein Mittel zu Umgehung besselben gegeben. Die blos provisorische Natur des Arrestes ändert hieran nichts, da dieselbe dem Arrest= schlage den Charakter eines prozekualen Rechtsverfolgungsaktes nicht benimmt. In diesem Sinne hat sich benn auch das Bundes= gericht bereits in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1881 in Sachen Maire (Amtliche Sammlung VII S. 767) ausgesprochen. (S. Curti, Der Staatsvertrag zwischen ber Schweiz und Frankreich, S. 38 u. ff.; Schoch, Art. 59 ber Bundesverfaffung, S. 140; vergl. auch Botschaft des Bundesrathes vom 28. Juni 1869, Bundesblatt 1869 II S. 485, a. A., E. Roguin, l'art. 59 de la constitution fédérale, p. 161.)

3. Ist bemnach das erste Rechtsbegehren gutzuheißen, so ist dagegen selbstverständlich auf das zweite nicht einzutreten. Das

Bundesgericht als Staatsgerichtshof hat über eivilrechtliche Entsichädigungssorderungen nicht zu entscheiden; glaubt der Refurrent einen Schadenersatzanspruch gegen den Refursbeklagten zu haben, so mag er denselben vor dem ordentlichen Civilrichter geltend machen. Ein Grund, hier außerordentlicherweise auf Bezahlung einer Gerichtsgebühr oder auf eine Parteientschädigung zu erkennen, liegt nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß dem Reskurrenten sein erstes Rechtsbegehren zugesprochen wird; auf das zweite Rekursbegehren wird nicht eingetreten.

## B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

## I. Abtretung von Privatrechten. - Expropriation.

37. Urtheil vom 22. März 1889 in Sachen Jura=Bern=Luzern=Bahngesellschaft gegen Hauser.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Expropriantin hat den Gebrüdern Hauser zu bezahlen:

a. Für Abtretung von 10,410 Quadratmeter der Parzelle Nr. 2 des Planes . . . . à 15 Fr. = Fr. 156,150

b. eine Inkonvenienzentschäbigung von . . . " 25,000

Summa, Fr. 181,150

(einhunderteinundachtzig Taufend einhundertundfünfzig Franken).

2. Dispositiv 2 und 3 bes Schatzungsbefundes find bestätigt.

3. Die 231 Fr. 80 Cts. betragenden Instruktionskosten werden ber Bahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von keiner Partei angenommen, da eine von den Expropriaten blos bedingterweise abgegebene Annahmeerklärung in Folge der Nichtannahme des Instruktions-antrages durch die Bahngesellschaft hinfällig geworden ist.

C. Bet der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Bahngesellschaft, es seien die im Instruktionsantrage angenommenen Entschädigungsansähe herabzusetzen und zwar auf 14 Fr. per Quadratmeter für das abzutretende Land und auf 15,000 Fr. sur Winderwerth und Inkonvenienzen; die Kosten der heutigen Verhandlung seien den Expropriaten aufzuerlegen.